

caritas

Zwischen Wirkung und Wirksamkeit von Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Perspektiven aus Sicht eines Spitzenverbandes der
Freien Wohlfahrtspflege

Gesetzlicher Rahmen im SGB IX **caritas**

Begriff „Wirksamkeit“:

In den Leistungsvereinbarungen ist zu regeln: „Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe“ § 125 Abs. 1 SGB IX

Hierauf beziehen sich auch die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 128 SGB IX

Im Landesrahmenvertrag ist zu regeln: „die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen“ § 131 SGB IX

Gesetzlicher Rahmen im SGB IX **caritas**

Begriff „Wirkung“:

„Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.“ § 121 Abs. 2

„Der Gesamtplan enthält ...die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts.“ § 121 Abs. 4

Erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung sind verpflichtender Bestandteil des Gesamtplans (§121 i.V.m. § 19 SGB IX).

Gesetzlicher Rahmen im SGB IX **caritas**

Eine Brücke bilden insbesondere zwei Vorschriften:

- Die Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs müssen erfassen, welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind (§ 13 Abs. 2 SGB IX)
- Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen § 123 Abs. 4 SGB IX

Gesetzlicher Rahmen im SGB IX **caritas**

Im SGB IX ist also der Begriff Wirksamkeit dem Verhältnis Leistungserbringer- Leistungsträger zugeordnet, der Begriff Wirkung(skontrolle) dem Verhältnis Leistungsträger – Leistungsberechtigter.

Die Begriffe sind also zunächst einmal unterschiedlichen Rechtsbeziehungen zugeordnet. Das hat Konsequenzen für die Übertragbarkeit von Begriffsverständnis des Fachdiskurses auf Fragen des Begriffsverständnisses im Rahmen des SGB IX!

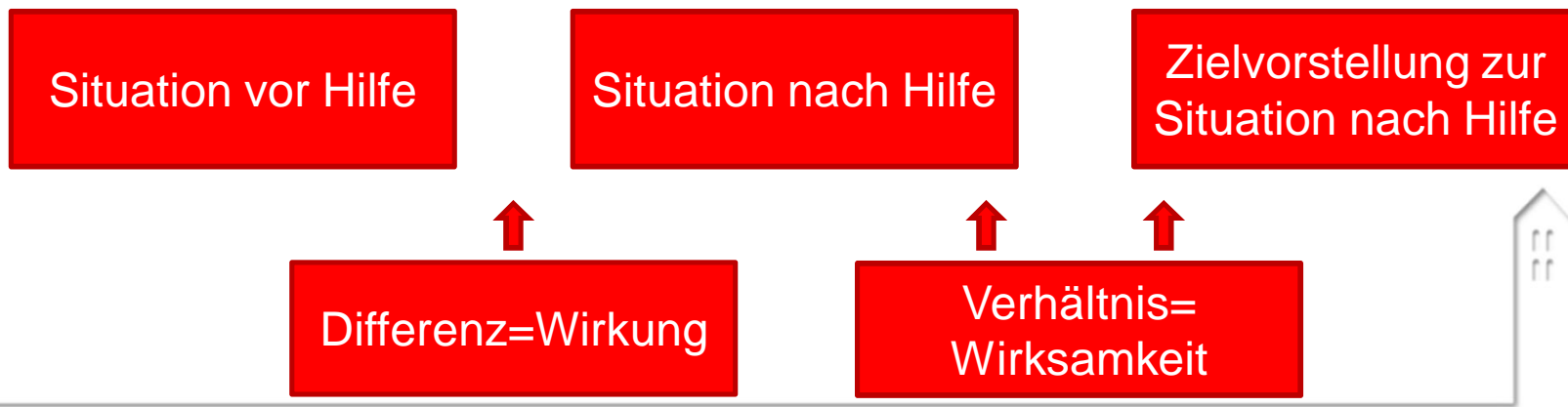
Definitionen Fachdiskurs

caritas

Beispiel Tornow:

„Wirkung (ist; V.S.) ein Differenzmaß zwischen einem (den Bedarf feststellenden) Eingangstatus und einem (hoffentlich besseren) Endstatus...“

„Die Wirksamkeit von Hilfen ist das Ausmaß der erzielten Wirkungen im Verhältnis zu den gesetzten Zielen.“



Definitionen Fachdiskurs

caritas

Konsequenz 1: Die Wahl der Teilhabeziele im Gesamtplan bestimmt wesentlich die Wirksamkeit der Leistungen.

„Je höher und vielleicht auch unrealistisch hoch die Ziele gesetzt sind, desto geringer die Wirksamkeit.“ (Tornow 2007)

Konsequenz 2: Für das Rechtsverhältnis Leistungserbringer - Leistungsträger muss der Begriff Wirksamkeit anders gefüllt werden, so dass er auch wesentlich durch Leistungserbringer beeinflusst werden kann.



Wirksamkeit im Landesrahmenvertrag

caritas

Grundannahme: Leistungserbringer und Leistungsträger werden nur die Erbringung von Leistungen miteinander vereinbaren, die beide für wirksam halten.

Wirksamkeit als vertragliche Verpflichtung im Sinne des SGB IX ist gegeben, wenn die Leistungserbringer die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 erbringen.



Wirksamkeit im Landesrahmenvertrag

caritas

Regelungsbedürftig erscheinen zudem mögliche Verfahren zur Überprüfung der Annahmen zur Wirksamkeit der Leistungen:

- externe Evidenz
- Summarisch Ergebnisse der Wirkungskontrollen im Rahmen der Gesamtplanverfahren der Leistungsberechtigten

Wirkung aus Sicht eines Spitzenverbandes der FW

caritas

Wirkung ist nur mittelbar Bestandteil des Landesrahmenvertrages und der Leistungsvereinbarungen.

BEI-NRW legt nahe, dass bei der Wirkungskontrolle sehr auf die Erreichung der im Gesamtplan formulierten smarten Ziele abgehoben wird.

Zu erwarten ist

- eine Fokussierung auf Ziele, die eine Abnahme (Verhinderung einer Zunahme) des Unterstützungsbedarfes implizieren
- eine Vernachlässigung von teilhabeorientierten Zielen.

Wirkung aus Sicht eines Spitzenverbandes der FW

caritas

Drei kritische Fragen hierzu:

- Wieviel Prozent des Leistungsgeschehens werden durch die smarten Ziele abgebildet?
- Ist die Erreichung dieser Ziele ein Maßstab für Teilhabe?
- Wer von Ihnen steuert seine eigene Teilhabe in erster Linie über smarte Ziele?

Zusammenfassung

caritas

- Vereinbarungen zur Wirksamkeit als Vertragsbestandteil können nur Regelungen zu Punkten enthalten, die maßgeblich durch den Leistungserbringer zu beeinflussen sind
- Bei der Wirkungskontrolle wird eine Fokussierung auf die Erreichung smarterer Ziele dem komplexen Geschehen der Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht gerecht